Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2031

14.9.2026

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2031 DER KOMMISSION

**vom 11. September 2026**

**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 hinsichtlich der Anforderungen an von Diensteanbietern extern vergebene Tätigkeiten**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a, b und bb und Artikel 62 Absatz 14 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission ([2]) sind gemeinsame Anforderungen an das Flugverkehrsmanagement (Air Traffic Management, ATM) und die Erbringung von Flugsicherungsdiensten (Air Navigation Services, ANS) sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes für den allgemeinen Flugverkehr und die Aufsicht hierüber festgelegt.

(2) Mit der Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) wurden neue Bedingungen für die Erbringung von Diensten durch Anbieter von Flugsicherungsdiensten eingeführt.

(3) Um Dienste für einen anderen Anbieter von Flugsicherungsdiensten erbringen zu können, muss ein Diensteanbieter gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/2803 über eine Zulassung/ein Zeugnis verfügen oder seine Befähigung im Einklang mit Artikel 41 der Verordnung (EU) 2018/1139 erklärt haben.

(4) In der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 sind die gemeinsamen Anforderungen an ATM/ANS-Anbieter festgelegt, damit ihnen eine Zulassung/ein Zeugnis erteilt werden kann und sie berechtigt werden können, die im Rahmen dieser Zulassung/dieses Zeugnisses gewährten Rechte auszuüben. Es muss festgelegt werden, in welcher Verbindung diese Anforderungen zu den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 in Bezug auf an nicht zertifizierte Organisationen vergebene Tätigkeiten, die vom zertifizierten Diensteanbieter überwacht werden, stehen, um sicherzustellen, dass sie mit den Anforderungen an die Erbringung von Diensten gemäß der Verordnung (EU) 2024/2803 in Einklang stehen.

(5) Insbesondere sollten alle Anbieter von Flugsicherungsdiensten unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/2803 verpflichtet sein, über eine Zulassung/ein Zeugnis oder eine gültige Erklärung gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) 2018/1139 zu verfügen. Daher sollte die Möglichkeit, nicht zertifizierte Organisationen mit Tätigkeiten zu beauftragen, auf Hilfstätigkeiten beschränkt sein, bei denen es sich nicht um Flugsicherungsdienste handelt, und nicht zu Situationen führen, in denen wesentliche Tätigkeiten, die unter die Definition des von dem zertifizierten Anbieter von Flugsicherungsdiensten erbrachten Dienstes fallen, von einer nicht zertifizierten Organisation durchgeführt werden.

([1]) ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. L 62 vom 8.3.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/373/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums (ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj).

(6) Die Anforderungen an extern vergebene Tätigkeiten sollten durch Anforderungen ergänzt werden, die für Diensteanbieter gelten, die Personal oder Ausrüstung einsetzen, das bzw. die von einer externen Organisation bereitgestellt wird. Mit diesen Anforderungen sollte sichergestellt werden, dass diese Ressourcen wirksam in die funktionalen Systeme und die Managementsysteme des Diensteanbieters integriert werden und dass der Diensteanbieter die operative Kontrolle behält und weiterhin für die damit verbundenen Tätigkeiten verantwortlich ist. Darüber hinaus sollte zwischen dem Diensteanbieter und der Organisation, die diese Ressourcen bereitstellt, ein förmlicher Vertrag geschlossen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf der Stellungnahme Nr. 03/2025, die die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) gemäß Artikel 75 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 abgegeben hat.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 127 der Verordnung (EU) 2018/1139 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates (**);

_____

(*) Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums (ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj).

(**) Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj).“

2. Die Anhänge I und III werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 2026

*Für die Kommission*
*Die Präsidentin*
Ursula VON DER LEYEN

*ANHANG*

Die Anhänge I und III der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird die folgende Begriffsbestimmung eingefügt:

„24a. ‚Hilfstätigkeiten' (ancillary activities): Tätigkeiten für die Zwecke von Anhang III Punkt ATM/ANS.OR.B.015, die die Erbringung von ATM/ANS unterstützen oder ermöglichen und

a) die nicht unter die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/1139 fallen oder

b) für die im Rahmen dieser Verordnung keine besonderen Anforderungen gemäß den Anhängen III bis XIII gelten."

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt ATM/ANS.OR.B.015 erhält folgende Fassung:

„**ATM/ANS.OR.B.015 Extern vergebene Tätigkeiten**

a) Diensteanbieter können bei Bedarf Tätigkeiten zur Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeit extern vergeben.

b) Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/2803 muss ein Diensteanbieter sicherstellen, dass die unter die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/1139 fallenden Tätigkeiten im Rahmen von ATM/ANS, für die nach der vorliegenden Verordnung spezifische Anforderungen gemäß den Anhängen III bis XIII gelten, nur an eine Organisation vergeben werden, die je nach Fall über eine Zulassung/ein Zeugnis mit der/den entsprechenden Zulassungsbedingung(en) verfügt oder eine Erklärung abgegeben hat.

c) Hilfstätigkeiten können an eine Organisation vergeben werden, die weder über eine Zulassung/ein Zeugnis verfügt, noch eine Erklärung abgegeben hat.

d) Hilfstätigkeiten dürfen nur extern vergeben werden, wenn sichergestellt ist, dass etwaige Auswirkungen auf die Erbringung der Dienste wirksam bewältigt werden können.

e) Der Diensteanbieter prüft regelmäßig die Durchführung seiner extern vergebenen Tätigkeiten."

b) Der folgende Punkt ATM/ANS.OR.B.016 wird eingefügt:

„**ATM/ANS.OR.B.016 Einsatz von Ressourcen nicht zertifizierter Organisationen**

Setzt ein Diensteanbieter Personal oder Ausrüstung ein, das bzw. die von einer externen Organisation zur Verfügung gestellt wird, so muss er sicherstellen, dass

a) dieses Personal und diese Ausrüstung vollständig in sein funktionales System und sein Managementsystem integriert sind und er die operative Kontrolle behält,

b) die Verantwortung für die Tätigkeit nach wie vor in vollem Umfang beim Diensteanbieter liegt, und

c) zu diesem Zweck ein förmlicher Vertrag geschlossen wird."